



Statuten

des Vereines

Elternvereinigung des Gymnasiums der Abtei Schlierbach

A-4553 Schlierbach.

Inhaltsverzeichnis

§ 1.	Name und Sitz.....	1
§ 1a.	Vereinsjahr	1
§ 2.	Zweck.....	2
§ 3.	Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks	2
§ 4.	Aufbringung der finanziellen Mittel.....	3
§ 5.	Arten der Mitgliedschaft.....	3
§ 6.	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 7.	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 9.	Vereinsorgane.....	5
§ 10.	Generalversammlung.....	6
§ 11.	Aufgaben der Generalversammlung	7
§ 12.	Vorstand	7
§ 13.	Aufgaben des Vorstandes.....	9
§ 14.	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	10
§ 15.	Rechnungsprüfer	11
§ 16.	Schiedsgericht	11
§ 17.	Geschäftsordnung	12
§ 18.	Freiwillige Auflösung des Vereines	12

§ 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Elternvereinigung des Gymnasiums der Abtei Schlierbach.

Er hat seinen Sitz in Schlierbach.

§ 1a. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist dem Schuljahr angenähert und beginnt mit dem 1. September und endet mit dem 31. August des Folgejahres.



§ 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Eltern und Schule zu unterstützen, insbesondere

- 1) die schulbezogenen Interessen und Anliegen der Eltern und Kinder zu vertreten,
- 2) bedürftige Schülerinnen und Schüler zu unterstützen,
- 3) die Lebensqualität der Schüler im Schulalltag zu fördern,
- 4) die Erziehung und den Unterricht der die Schule besuchenden Kinder zu fördern,
- 5) alle dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte wahrzunehmen,
- 6) die Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte zu unterstützen.

§ 3. Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch nachstehende Tätigkeiten erreicht werden:
- 2) Erarbeitung und Artikulation von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule,
- 3) Entsendung von Elternvertretern in die Schulgremien, insbesondere den Schulgemeinschaftsausschuss,
- 4) Abhaltung von Zusammentreffen der Vereinsmitglieder mit Vertretern des Schulerhalters und des Lehrkörpers der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen,
- 5) Abhaltung von Vorträgen zu schul-, unterrichts- und erziehungsbezogenen Themen,
- 6) Veranstaltung von Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen, Schulfesten und ähnlichem, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (schulbehördliche Bewilligung),
- 7) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit dem Schulerhalter und dem Lehrkörper und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde,



- 8) Mitgliedschaft im Landesverband der Elternvereine an den Katholischen Privatschulen Oberösterreichs und Mitwirkung bei überregionaler Vertretung der Elterninteressen.
- 9) Laufende Information aller Vereinsmitglieder mittels vereinseigener Homepage (Veröffentlichung von Sitzungsprotokollen, Vorträgen, Jahresberichten etc.).

§ 4. Aufbringung der finanziellen Mittel

- 1) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- 2) Mitgliedsbeiträge,
- 3) Spenden,
- 4) Veranstaltungen des Vereines,
- 5) Sammlungen,
- 6) Vermächtnisse.

§ 5. Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder können sein: Eltern, Vormünder/Erziehungsberechtigte der Schüler des Gymnasiums der Abtei Schlierbach. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die Erziehungsberechtigte von Schüler/innen des Gymnasiums der Abtei Schlierbach sind. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, wobei ein mehr als 4-wöchiges Schweigen auf das Einlangen der schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand als Zustimmung zur Aufnahme gilt.



- 3) Die Erziehungsberechtigten erklären ihren Beitritt zum Verein „Elternvereinigung des Gymnasiums der Abtei Schlierbach“ durch die Unterfertigung des Aufnahmevertrages des Schülers in das Gymnasium der Abtei Schlierbach.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt mit Ende jenes Schuljahres, in dem das letzte Kind des Mitgliedes aus dem Gymnasium der Abtei Schlierbach ausscheidet. Weiters endet die Mitgliedschaft durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur zum Ende des Schuljahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist – ebenso wie bei den Erklärungen nach Abs 1 und § 6 Abs 2 - das Datum der Postaufgabe maßgebend.
- 3) Ausgenommen von dieser Regelung ist nur das Eintrittsjahr, in dem der Austritt bis spätestens 31. Oktober schriftlich zu erklären ist.
- 4) Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 5) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.



§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).



§ 10. Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- 3) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- 4) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- 5) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- 6) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 12 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- 7) Verlangen eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
binnen vier Wochen statt.
- 8) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- 9) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 10) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 11) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so haben sie nur ein Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.



- 12) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 13) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 14) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11. Aufgaben der Generalversammlung

- 1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 3) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 4) Wahl der Wahlmitglieder des Vorstandes und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- 5) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- 6) Entlastung des Vorstandes;
- 7) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- 8) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 9) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- 10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12. Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus vier Wahlmitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in sowie Kassier/in, und den Klassenelternvertretern, sofern sie Vereinsmitglieder sind.



- 1a) Der Vorstand kann auf Beschluss der Generalversammlung um eine stellvertretende Schriftführer/in erweitert werden, sofern es sich dabei um ein Vereinsmitglied handelt. Dieses Vorstandsmitglied hat dieselben Rechte und Pflichten wie der/die Schriftführer/in, kann und darf diese aber nur im Falle der Verhinderung des/der Schriftführer/in ausüben.
- 2) Der Vorstand – mit Ausnahme der Klassenelternvertreter - wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Wahlmitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsperiode des Vorstandes – mit Ausnahme der Klassenelternvertreter - beträgt 2 Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.



- 8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) bzw. Verlust der Klassenelternvertreterstellung erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- 2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- 4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern;
- 7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.



§ 14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 8) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau sein/ihr Stellvertreter, an die Stelle des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassiererin ein(e) vom Vorstand aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder zu bestimmende(r) Stellvertreter/in.



§ 15. Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und am Bericht des Vorstandes an die Generalversammlung mitzuwirken.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16. Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.



- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17. Geschäftsordnung

- 1) Der Verein kann sich zur Führung der Vereinsgeschäfte zusätzlich eine Geschäftsordnung erlassen, die nicht gegen die Statuten verstoßen darf.
- 2) Die gültige Geschäftsordnung ist von den Vorstandsmitgliedern sowie den übrigen Mitgliedern einzuhalten.
- 3) Die letztgültige Geschäftsordnung ist im Sekretariat des Gymnasiums der Abtei Schlierbach sowie bei dem/der Obmann/Obfrau einsehbar.
- 4) Die Geschäftsordnung wird von der Generalversammlung beschlossen und ist vom Vorstand auszuarbeiten.

§ 18. Freiwillige Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Bei freiwilliger Auflösung des Vereines oder Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.